

3. Kommt für die Aufrechnung im Konkurse ein Entschädigungsanspruch aus der vom Konkursverwalter nach § 15 R.D. a. F. — § 17 R.D. n. F. — abgelehnten Vertragserfüllung als aufschiebend bedingte Forderung in Betracht?

R.D. §§ ^{15, 21, 47, 48 (a. F.)}
_{17, 28, 54, 56 (n. F.)}

VII. Zivilsenat. Urk. v. 27. November 1903 i. S. P. Konkursverw. (Rl.) w. Akt.-Gesellschaft Westf. Stahlwerke (Wstf.). Rep. VII. 278/03.

- I. Landgericht Bochum.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Das Aufrechnungsrecht des Konkursgläubigers geht nach der Reichskonkursordnung über die einem Schuldner außerhalb des Konkursverfahrens zustehende Kompensationsbefugnis erheblich hinaus. Nach § 47 R.D. a. F. — § 54 R.D. n. F. — wird die Aufrechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war. Im letzteren Falle ist mit dem für den Konkurs in eine Geldforderung verwandelten Gegenansprüche aufzurechnen. Als aufschiebend bedingte Forderungen im Sinne der Konkursordnung sind nicht nur solche anzusehen, die zufolge rechtsgeschäftlicher Bestimmung von einem Ereignisse abhängen sollen. Wie in den Motiven zum § 60 R.D. (a. F.) hervorgehoben und in der Rechtsprechung anerkannt ist, gehören hierher auch die gesetzlich bedingten Ansprüche, so insbesondere die Regressansprüche von Bürgen und Mitschuldnern des Kreditars, wenn auch die Zahlung durch den Bürgen oder Mitverpflichteten erst nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Hauptschuldners im Laufe des Verfahrens erfolgen sollte. An anderer Stelle, zu § 2, ist in den Motiven bemerkt, daß Forderungen, die vor der Eröffnung begründet sind, berücksichtigt werden können, obgleich sie damals noch nicht perfekt waren, wenn nur ihre Perfektion ohne jedes Zutun des Gemeinschuldners eintritt. Hier handelt es sich um eine Entschädigungsforderung, die infolge der Erfüllungswigerung des Konkursverwalters an die Stelle des vertragsmäßigen Lieferungsanspruches getreten ist.

Der letztere hat sich infolge jener Weigerung kraft Gesetzes in den Schadenersatzanspruch umgewandelt. Auch dieser beruht auf den zwischen der Beklagten und der Gemeinschuldnerin geschlossenen Verträgen und war schon zur Zeit der Konkursöffnung für den Fall, daß der Konkursverwalter die Erfüllung der Verträge ablehnte, begründet. Während § 21/26 R.D. nach Wortlaut und Zweck die Aufrechenbarkeit der Entschädigungsforderung nicht ausschließt, führen die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, auch bedingte Forderungen zur Aufrechnung zuzulassen, und die Auffassung über den Begriff „Bedingung“, von welcher hierbei ausgegangen ist, zu der Annahme, daß die im Falle des § 21/26 an die Stelle des Erfüllungsanspruchs tretende Entschädigungsforderung des Gläubigers als eine aufschiebend bedingte im Sinne des § 47/54 und insbesondere nicht als eine erst nach der Eröffnung des Verfahrens erworbene im Sinne des § 48/55 Nr. 2 anzusehen ist.

In dem von dem ersten Richter in Bezug genommenen Urteile des V. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 9. Mai 1900 — Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 98 — ist allerdings die dem Gläubiger infolge der Nichterfüllungserklärung des Konkursverwalters zustehende Schadenersatzforderung als nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben bezeichnet. Zur Anrufung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate lag jedoch keine Veranlassung vor, da jenes Urteil den Fall des § 48 Riff. 1 R.D. betraf, während es sich hier um § 48 Riff. 2 R.D. handelt, dasselbe auch nicht auf der erwähnten Annahme beruht, da es für die Entscheidung nicht darauf ankam, ob die Schadenersatzforderung vor, oder nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben war.“ . . .